

schrift Bosellis angewiesen sind, der schon alle Urkunden gekannt und kopiert, aber Anstand genommen hatte, seine wegen des teilweise schlechten Erhaltungszustandes der Originale lückenhaften Abschriften zu veröffentlichen. Von den n. VI und IX gibt Schiaparelli auch Lichtdruck-Facsimiles. In der kurzen Einleitung bespricht er sachkundig einige Besonderheiten im Formular dieser Urkunden.

M. T.

140. A. Gaudenzi verteidigt in langatmigen Ausführungen im Archivio stor. italiano, Ser. 5, Bd. XLI, 257 ff. seine Auffassung von dem, was er 'Doppelredaktion' (duplice redazione) der italienischen Notariatsurkunde nennt, und von ihren Dorsualnotizen (vgl. N. A. XXXI, 276, n. 127) gegen Brunner, Kern und mich selbst. Es ist nicht tunlich, an dieser Stelle und in einer kurzen Notiz die ganze Frage eingehend zu behandeln; ich muss mich damit begnügen, meinen Widerspruch gegen die Theorie Gaudenzis wiederholt zu betonen, und darauf verzichten, Einzelheiten, wie etwa die wundersame Unterscheidung zwischen 'scribere' und 'conscribere', die er S. 305 ff. vorträgt, kritisch zu beleuchten. Nur eine einzige Bemerkung, welche anscheinend nur die diplomatische Terminologie, in Wirklichkeit aber den Kern von Gaudenzis Ausführungen angeht, möchte ich machen. Gaudenzi bekämpft es wiederholt aufs entschiedenste, dass ich die Dorsualnotizen der italienischen Notariatsurkunden und nun gar die Imbreviaturen der späteren Zeit als Konzepte ('minute', wie er übersetzt) bezeichne; er will durchaus, dass sie Akte (atti) genannt werden. Vielleicht wird er doch wenigstens in diesem einen Punkte von der Richtigkeit meiner Ausdrucksweise sich überzeugen lassen, wenn er eine Dekretale Gregors IX. (II, 22, de fide instrumentorum, cap. 15, ed. Friedberg S. 353) ins Auge fasst. Hier heisst es: 'Cum P. tabellio morte praeventus quaedam non perfecit instrumenta, quae in nota redacta fuerant ab eodem, . . . poteris ea fideliter in publicam formam redigere'. Dass hier der Ausdruck 'nota' auf die Imbreviaturen angewandt ist, wird G. nicht in Abrede stellen, und dass in der Sprache der päpstlichen Kanzlei 'nota' im 13. Jh. dasselbe bedeutet, wie 'minuta' im späteren Mittelalter, nämlich Konzept, ist eine jedem Diplomatiker bekannte Tatsache (vgl. z. B. Paoli, Programma scolastico III, 67), über die sich G., wenn er sie doch bezweifeln sollte, aus den päpstlichen Kanzleiordnungen schnell unterrichten könnte. — Uebrigens will ich nicht unterlassen zu